

Rahmenordnung

für Studien- und Prüfungsleistungen

an der Hochschule Mittweida

vom 13. April 2026

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsleistungen als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussprüfungen
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studienablaufplan und Modulkatalog
- § 6 Evaluation
- § 7 Prüfungsaufbau

2. Abschnitt: Zulassung zur Abschlussarbeit

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 10 Arten der Prüfungsvorleistungen

3. Abschnitt: Modulprüfungen

- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen
- § 16 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 17 Gegenstand der Modulprüfungen
- § 18 Zusatzmodule

4. Abschnitt : Prüfungsorgane

- § 19 Prüfende und Beisitzende
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Hochschulprüfungsausschuss
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Vorsitz

5. Abschnitt : Verfahrensvorschriften

- § 25 Fristen
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung
- § 28 Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Versäumnis, Rücktritt
- § 31 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 32 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 33 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten
- § 34 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 35 Zeugnis und Abschlussurkunde
- § 36 Feststellung der Ungültigkeit der Abschlussprüfung nach Zeugniserteilung
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 38 Widerspruchsverfahren

6. Abschnitt : Abweichende Regelungen zum Abschlussmodul

- § 39 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Abschlussarbeit
- § 40 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 41 Kolloquium

7. Abschnitt : Schlussbestimmungen

- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Anlage 1 Tabelle zur Umrechnung von Noten für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von HSMW-Studierenden
- Anlage 2 Modifizierte bayerische Formel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsleistungen gilt für alle Bachelor-, Diplom- oder Master-Studiengänge sowie weiterbildende Studienprogramme und Zertifikatsstudiengänge an der HSMW, soweit Studiengänge nachstehend nicht von deren Geltungsbereich ausgenommen sind.
- (2) Diese Rahmenordnung gilt nicht für die Studiengänge:
 - Masterstudiengang Ingenieurakustik
 - Weiterbildendes Studienprogramm Sachbearbeiter:in Digitale Forensik
- (3) Mit der Rahmenordnung werden die grundlegenden Strukturen des Studiums und die formalen Vorgaben zur Gestaltung der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (4) Nach Maßgabe dieser Rahmenordnung sind für die einzelnen Studiengänge jeweils fachspezifische Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen von den Fakultäten oder der Zentralen Einrichtung, der ein Studiengang zugeordnet ist, zu erlassen. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können von dieser Rahmenordnung abweichende Regelungen enthalten; die Abweichungen sollen gekennzeichnet werden.
- (5) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und diese Rahmenordnung bilden zusammen die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes.
- (6) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen treffen konkrete Regelungen insbesondere:
 1. zum Geltungsbereich und den Studien- und Prüfungszielen,
 2. zum zu verleihenden Hochschulgrad,
 3. zum Studienzugang,
 4. zum Studienaufbau
 5. zum Studienablaufplan und Modulkatalog,
 6. zum Prüfungsaufbau
 7. zu den Prüfungsvorleistungen,
 8. zu den Modulprüfungen,
 9. zur Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen,
 10. zur Bearbeitungszeit und Abgabe der Abschlussarbeit,
 11. zur Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit,
 12. zur Ausgestaltung des Kolloquiums,
 13. zur erforderlichen Praktikumsordnung in Studiengängen, in denen ein Praktikum vorgesehen ist.

§ 2 Abschlussprüfungen

- (1) Die Studiengänge an der HSMW werden mit einer Bachelor-, Diplom-, oder Masterprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs abgeschlossen. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Fachgebietes überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen fest, welche Art der Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 Satz 1 abgenommen und welcher akademische Grad nach Bestehen der Prüfung vergeben wird.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Zugang zum Studium in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang erhält, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG nachweisen kann. Die diese Rahmenordnung ergänzenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können festlegen, dass zusätzlich der Nachweis einer Berufsausbildung oder einer berufspraktischen Tätigkeit erbracht werden muss.
- (2) Zugang zum Studium in einem Masterstudiengang erhält, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen kann. Die diese Rahmenordnung ergänzenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen festlegen, nach denen beispielsweise zusätzliche Nachweise (z.B. einer Berufsausbildung oder einer berufspraktischen Tätigkeit) erbracht werden müssen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch das Dezernat Studierendenservice der HSMW.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die HSMW unterstützt das Ziel der Inklusion behinderter Menschen. Den Studierenden wird durch Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsInklusG) ermöglicht, Angebote der Hochschule selbständig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Studienrichtungen vorsehen. Durch die Wahl einer Studienrichtung werden die im Studienablaufplan der Studienrichtung zugeordneten Module zu Pflichtmodulen; Abs. 4 Satz 3 gilt für Wahlmöglichkeiten innerhalb einer Studienrichtung entsprechend. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Studiengänge sind grundsätzlich als Fern-/Präsenz-/Vollzeit-/Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium möglich. Konkrete Regelungen hierzu enthalten die jeweils fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Für erfolgreich absolvierte Module werden entsprechend dem hierzu erforderlichen Zeitaufwand für
 1. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
 2. die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
 3. das Selbststudium sowie
 4. die Vorbereitung auf und die Ablegung von Prüfungen

Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credits) vergeben. Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem jeweiligen Studienablaufplan. Leistungspunkte werden nur bei Bestehen des Moduls (§ 27) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht für durchschnittlich leistungsfähige Studierende einer Arbeitslast von 25 bis 30 Stunden.

- (4) Die angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die den Studierenden zur Ergänzung, Vervollkommen, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können. Ein Anspruch darauf, dass alle Wahlpflicht- oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (5) Die ausgewählten Wahlpflichtmodule werden zum Zeitpunkt der Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung als Pflichtmodule behandelt. Soweit Studierende mehrere Wahlpflichtmodule ausgewählt haben, gelten jene Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge des jeweiligen Anmeldezeitpunktes zur Modulprüfung als Pflichtmodul.
- (6) Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Seminare und Projekte/Praktika sein. Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen sowie zu deren Vor- oder Nachbereitung können darüber hinaus Kursbausteine auf digitalen Lernplattformen sein. Zur Unterstützung der Studierenden werden insbesondere in den ersten Semestern Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten. Lehrveranstaltungen können teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (7) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters weniger als 30 Leistungspunkte erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 5

Studienablaufplan und Modulkatalog

- (1) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen für jeden Studiengang einen Studienablaufplan fest. Der Studienablaufplan soll Folgendes regeln:
 1. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Lehrveranstaltungsart und die Stundenzahl,
 2. die zu erbringenden Modulprüfungen einschließlich der Prüfungsart, der Prüfungsdauer, der Gewichtung und der bei Bestehen der Modulprüfung zu erreichenden Leistungspunkte,
 3. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester und
 4. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen erstellen für jeden ihnen zugeordneten Studiengang einen verbindlichen Modulkatalog, der vom Fakultätsrat bzw. dem Institutsrat beschlossen wird. Der Modulkatalog muss in Inhalt und Aufbau der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung vom 29.05.2019 (SächsGVBl. S. 436) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Den Inhalt des Modulkatalogs legt die Fakultät eigenständig fest. Der Modulkatalog soll für jedes Modul eine Modulbeschreibung vornehmen, die Folgendes enthalten soll:
 1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,

2. Voraussetzungen für die Teilnahme,
3. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
4. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
5. Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
6. Arbeitsaufwand und
7. Dauer des Moduls.

§ 6

Evaluation

Alle Studiengänge sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Das Evaluationsverfahren ist in der Ordnung für die Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der Hochschule Mittweida vom 15.05.2024 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Diese Satzung wurde durch die HSMW veröffentlicht.

§ 7

Prüfungsaufbau

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Modulprüfungen einschließlich des Abschlussmoduls. Das Abschlussmodul besteht aus der Abgabe der Abschlussarbeit (§ 39) sowie dem Kolloquium (§ 41).
- (2) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die zu erbringenden Modulprüfungen sind im Studienablaufplan festgelegt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Wurde eine Reihenfolge festgelegt, so sind die zuvor abzulegenden Prüfungsleistungen oder Module Zulassungsvoraussetzung für die danach abzulegenden Prüfungsleistungen oder Module.
- (4) Zusätzlich können im Studienablaufplan einer Modulprüfung vorausgehende Studienleistungen (vgl. § 7 Abs. 5) bestimmt werden, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen, § 10).
- (5) Studienleistungen sind insbesondere von den Studierenden erbrachte oder zu erbringende akademische Aufgaben, Übungen und Projekte sowie Prüfungs(vor-)leistungen gemäß Studienablaufplan und Modulkatalog.

2. Abschnitt: Zulassung zur Abschlussarbeit

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den jeweiligen Studiengang an der HSMW eingeschrieben ist und
 2. gegebenenfalls die gemäß § 7 Abs. 3 und 4 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Abschlussprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 9 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung ein anderes Prüfungsverfahren andauert oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 4. eine für den Abschluss dieses Studiengangs erforderliche Modulprüfung in einem anderen – verwandten oder vergleichbaren – Studiengang bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Studierende, die eine im Studienablaufplan bestimmte Prüfungsvorleistung erbracht haben, die einer Prüfungsleistung zugeordnet ist, können diese Prüfungsleistung erbringen, ohne dass sie zur Modulprüfung zugelassen sind. Abs. 2 gilt entsprechend. Daraus entsteht kein Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung.
- (4) Gasthörer und Gasthörerinnen können in einem von ihnen belegten Modul die Modulprüfung ablegen, wenn sie über eine dem Studiengang entsprechende Hochschulzugangsbezeichnung verfügen und die Prüfungsteilnahme durch die prüfende Person genehmigt worden ist.

§ 9

An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren

- (1) Für die nach Abschnitt 3 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Dezernat Studierendenservice Online-Anmeldeformulare bereitgestellt. Die Anmeldung erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes durch persönliche Eintragung in das Formular der gewünschten Prüfung. Vor Beginn der Prüfung ist zu bestätigen, dass alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt wurden. Wird eine Zulassung versagt, so ist die nicht zugelassene Person hierüber vor Beginn der Prüfung zu informieren. Andernfalls gilt die Zulassung zur Prüfung als erteilt.
- (2) Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ist ohne Angabe von Gründen die Abmeldung von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular möglich.
- (3) Studierende können auch dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn aus wichtigen Gründen die Anmeldung versäumt wurde, der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung

nicht gestört wird und keine triftigen Gründe gegen die Zulassung sprechen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Zu Beginn der Prüfung hat die aufsichtführende Person das Recht zu verlangen, dass sich die Studierenden ausweisen. Nimmt eine Person an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann sie von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10

Arten der Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen. Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen (vgl. § 7 Abs. 5), die studienbegleitend abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind in folgender Form abzulegen:
 1. Mündliches Testat
Mündliche Testate sind Gespräche, in denen Leistungen in einer vorgegebenen Zeit selbständig zu erbringen sind. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden. Für die Online-Durchführung gilt § 13 entsprechend.
 2. Schriftliches Testat
In schriftlichen Testaten sind Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit schriftlich oder mittels Computer selbständig zu bearbeiten. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert. Für die Online-Durchführung gilt § 15 entsprechend.
 3. Labortestat
Labortestate umfassen experimentelle oder softwaretechnische, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgaben, die auch mittels Computer durchgeführt werden können. Sie schließen die Vorbereitung der Aufgaben, die Auswertung von Daten sowie die Bewertung und Diskussion der Ergebnisse ein. Labortestate sind in der Regel selbständig durchzuführen.
 4. Arbeitsprobe
Arbeitsproben sind selbständige Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert werden. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden. Teile der Arbeitsprobe können in elektronischer Form erbracht werden. Sie können mit einem mündlichen Vortrag präsentiert werden. Arbeitsproben werden nicht benotet.
 5. Zeichnungsdokumentation
Zeichendokumentationen sind Arbeitsproben (Nr. 4) in Form technischer Zeichnungen.
 6. Übungstestat
Übungstestate sind Prüfungsvorleistungen, die auf der Grundlage einer regelmäßigen, in der Regel wöchentlichen, schriftlichen Bearbeitung von Übungsaufgaben erbracht werden. Übungstestate können auch als fachlich fundierte Teilnahme an Diskussionen

innerhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden. Ein Übungstestat ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der erzielbaren Gesamtleistung erreicht wurde.

7. Referat

Referate sind selbständige mündliche Darstellungen vor einer Zuhörerschaft, in denen Erkenntnisse eines Wissensgebietes zusammengefasst und ausgewertet werden. Sie können eine Fachdiskussion einschließen. Audiovisuelle Medien können genutzt werden.

8. Onlinetest

In Onlinetests sind Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit mittels Computer online auf einer Lernplattform selbständig zu bearbeiten. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert.

- (3) Anzahl und Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan. Der Gegenstand der Prüfungsvorleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten.

3. Abschnitt: Modulprüfungen

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 12), schriftliche (§ 13) und sonstige Prüfung (§ 16) zu erbringen.
- (2) Soweit im Studienablaufplan festgelegt, können Studierende eine alternative Prüfungsleistung aus den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen wählen. Näheres hierzu regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Mündliche und sonstige Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden müssen jeweils wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als acht Personen umfassen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag Studierender beim Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der prüfenden Person die Art der Prüfungsleistung für Studierende geändert werden, soweit die Anforderungen gleichwertig sind und dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.
- (5) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Prüfungsleistung durch eine Studienleistung (vgl. § 7 Abs. 5) ersetzt werden. Die Studienleistungen werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll die Kompetenz nachgewiesen werden, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen jeweiligen Prüfungsleistung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor mindestens einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 19) abgelegt. Die Namen der anwesenden Personen sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse oder der Übertragungskapazität zur Hospitation zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfenden Studierenden erklären ihren Widerspruch. Die Zulassung erstreckt sich weder auf eine aktive Beteiligung am Prüfungsgespräch noch auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, soweit die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen diese nicht ausschließen.
- (2) Online-Prüfungen sind Fernprüfungen, die mithilfe digitaler Kommunikationssysteme (z.B. Videokonferenzanlage) durchgeführt werden, bei denen Studierende und Prüfende nicht zugleich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sind. Sie stellt eine Modifizierung der Übermittlung der (mündlichen) Prüfungsleistung dar.
- (3) Mündliche Prüfungen werden online durchgeführt, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Beteiligten in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (4) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Die Beteiligten sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob diese davon Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

- (5) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Studierenden kein Nachteil entsteht. Die Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Die Studierenden sind vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für die Person, die von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diese Person vollständig zu wiederholen. Die Prüfung wird mit den verbliebenen Personen ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (6) Zur Feststellung der Identität der Studierenden haben diese auf Verlangen der Prüfenden in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfenden und Beisitzenden sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Personen ausgeschlossen werden.
- (7) Zuhörende sind keine Beteiligten der Prüfung. Sie dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (8) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Studierenden gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen nachgewiesen werden soll, dass auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden des Prüfungsfachs Aufgaben gelöst und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeitet werden können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Die zulässigen Hilfsmittel und deren Nutzungsumfang werden von den Prüfenden festgelegt und vor der Prüfung bekannt gegeben. Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (open-book Prüfung), etwaige Regelungen zur Verwendung Künstlicher Intelligenz bedürfen der Regelung durch die jeweils Prüfenden.
- (2) Zu den zulässigen Hilfsmitteln können auch der Einsatz und die Nutzung KI-basierter Systeme zur Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsleistungen zählen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel unter Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit darf 45 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Erscheint jemand verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so besteht kein Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtführenden Person zulässig.
- (4) Die anwesenden Studierenden, der Beginn und das Ende der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse sind von der aufsichtführenden Person zu protokollieren.

- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.
- (6) Schriftlichen Prüfungen, die nicht in Präsenz abgelegt werden, ist jeweils die Erklärung beizulegen, nach der die Arbeit selbständig verfasst und alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit kenntlich gemacht und angegeben worden sind.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden, wenn dies in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und dem Studienablaufplan geregelt ist. Gleiches gilt für Einfach- und Mehrfach-Zuordnungsaufgaben, Lückentexte und Reihenfolgenaufgaben.

§ 15

Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen können online durchgeführt werden, soweit die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen diese nicht ausschließen.
- (2) Online-Prüfungen sind Fernprüfungen, die über digitale Kommunikationssysteme (z.B. Videokonferenzanlage), bei denen Studierende und Prüfende nicht zugleich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sind. Sie stellt eine Modifizierung der Übermittlung der (schriftlichen) Prüfungsleistung dar.
- (3) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen einzutragen sind. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und dass dieser bei einer Prüfungsteilnahme zu benutzen ist.
- (4) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Studierenden ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an die Prüfenden. Ist es Studierenden aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich den Prüfenden mitzuteilen und nach Absprache mit diesen auf eine andere Weise zu übertragen. Durch die Prüfenden kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; die Studierenden haben darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (5) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Studierenden während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.

§ 16

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Projektarbeiten, Belegarbeiten, Präsentationen, Vorträge, Referate, Seminarvorträge, Laborarbeiten und Übungen, Medienproduktion, Praxisbericht, Studienarbeit, Moderation und Anleitung einer Gruppe, Reflexionsbericht, Portfolio.
- (2) Projektarbeiten beinhalten die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten soll maximal 140-180 Stunden betragen. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten werden in der Regel in Gruppen von bis zu acht Studierenden erbracht, es sei denn im Falle einer Wiederholungsprüfung steht eine Gruppe nicht zur Verfügung. In diesem Fall sind durch die Studierenden Belegarbeiten anzufertigen.
- (3) Belegarbeiten sind selbständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.
- (4) Präsentationen, Vorträge und Referate, Seminarvorträge sind selbständige mündliche Darstellungen theoretischer oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe audiovisueller Medien vor einer Zuhörerschaft, bei denen die Kompetenz nachgewiesen werden soll, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und präsentieren zu können. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (5) Laborarbeiten umfassen experimentelle, in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (6) Übungen sind vertiefende Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (7) Medienproduktionen sind Produktionen aller Medienarten, die in zeitlicher und thematischer Verbindung zur Lehrveranstaltung stehen. Neben dem Medienprodukt ist eine Projektdokumentation vorzulegen.
- (8) Praxisberichte sind selbständige, schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der die im Praktikum gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.
- (9) Studienarbeiten sind schriftlich verfasste Hausarbeiten, welche die wissenschaftliche Bearbeitung eines gewählten Themas ohne Beschränkung der Hilfsmittel beinhaltet.
- (10) Moderation und Anleitung einer Gruppe setzen eine Vorbereitungsskizze voraus, sowie die selbständige Durchführung einer Gruppensitzung von max. 90 Minuten.
- (11) Der Reflexionsbericht ist eine schriftliche Prüfungsleistung, bei der Studierende ihre individuellen Lernprozesse, Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit den Inhalten des Moduls systematisch und kritisch aufarbeiten. Ziel ist die Förderung und Überprüfung

der Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie der überfachlichen Kompetenzen (wie kritisches Denken und metakognitive Fähigkeiten). Im Vordergrund steht die Verknüpfung von theoretischem Wissen mit persönlichen Lernerfahrungen und deren Bewertung, nicht die reine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fachinhalten. Der Bericht kann semesterbegleitend (auch in Teilberichten) oder als abschließende Leistung erfolgen.

- (12) Bei Portfolioprüfungen soll gezeigt werden, dass Studierende in der Lage sind, allein oder in einem Team ein komplexes Projekt, unterschiedliche Themen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls sowie deren Umsetzung und Anwendung reflektierend zu bearbeiten, zu dokumentieren oder zu präsentieren. Projekt- oder Lernfortschritt sowie Leistungsstand und Reflexionsergebnisse werden über die gesamte Dauer des Moduls in regelmäßigen Abständen geprüft, in der Regel alle zwei Wochen. Portfolioprüfungen werden mit einer Gesamtnote bewertet, in die die einzelnen Präsentations-Dokumentationsergebnisse einfließen. Portfolioprüfungen können aus den unter § 12, § 14 und § 16 genannten Prüfungsleistungen bestehen und können kombiniert werden. Über die konkrete Zusammensetzung der Prüfungsleistungen des Portfolios entscheiden die Dozierenden, die Anzahl der Prüfungsleistungen ist im jeweiligen Studienablaufplan festzulegen. Die Studierenden werden zu Semesterbeginn entsprechend informiert.
- (13) Die Online-Durchführung hinsichtlich aller sonstigen Prüfungen ist zulässig, soweit die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung dies nicht ausschließt. Bei der Online-Durchführung gelten § 13, § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.
- (14) Soweit sonstige Prüfungsleistungen schriftlich und nicht in Präsenz zu erbringen sind, gelten § 14 Abs. 2 und Abs. 6.
- (15) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Person bewertet, die die Lehre durchgeführt hat. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 14 Abs. 5 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfenden unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 17

Gegenstand der Modulprüfungen

- (1) Im Studienablaufplan sind die Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der § 11 bis § 18 darf je Semester sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten im Studienablaufplan. Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.

§ 18

Zusatzmodule

Es ist möglich, sich Modulprüfungen in weiteren als den im jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge zu unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der

Abschlussprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der Hochschulzugangsberechtigung für diesen Studiengang und der vorherigen Zustimmung der prüfenden Person.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 19

Prüfende und Beisitzende, Protokollanten

- (1) Prüfungsleistungen werden durch Personen bewertet, die vom Prüfungsausschuss dafür bestellt wurden. Es sollen nur solche Mitglieder und Angehörige der HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Vom Prüfungsausschuss können Beisitzende bestellt werden, sie haben beratende Stimme, jedoch keine Frage- und Bewertungsrechte.
- (3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Protokollanten haben die Aufgabe, die wesentlichen Inhalte und organisatorische Fragen der Prüfung zu dokumentieren. Dies dient der Beweissicherung.
- (5) Die prüfenden und beisitzenden Personen sollen rechtzeitig bekannt gegeben und im Prüfungsprotokoll namentlich aufgeführt werden.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultätsräte der Fakultäten und die Institutsräte der zentralen Einrichtungen, denen Studiengänge zugewiesen wurden, bilden für die in der jeweiligen Fakultät oder in der jeweiligen zentralen Einrichtung geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon ein studentisches Mitglied. Die professoralen Mitglieder müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Das studentische Mitglied hat nur beratende Stimme. Es wird durch den Fachschaftsrat der jeweiligen Fakultät für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für drei Jahre gewählt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (3) Der Fakultätsrat überträgt einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz. Der Fakultätsrat bestimmt ein weiteres professorales Mitglied zur Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt das den Vorsitz innehabende Mitglied, bei dessen Abwesenheit das stellvertretende Mitglied, die Geschäfte. Dies umfasst die Aufgaben gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 bis 21. Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben anderen Mitgliedern übertragen, jedoch nicht auf das studentische Mitglied.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel quartalsweise. Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme seiner Mitglieder an der Sitzung per Videokonferenz gestatten.
- (7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses können grundsätzlich im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Prüfertabellen und die Feststellung von Bewertungsentscheidungen der Prüfenden im Rahmen von Widerspruchsverfahren. Die E-Mails mit den Abstimmungen sind zu protokollieren. Soweit eine erneute Bewertungsentscheidung oder eine intensive Beratung des Prüfungsausschusses erforderlich wird oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Verfahrens der Durchführung des Umlaufverfahrens widerspricht, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahrens nicht zulässig.

§ 21 **Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der prüfungsrelevanten Regelungen dieser Rahmenordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 2. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 19),
 3. die Bestellung der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 41),
 4. das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung (§ 27)
 5. Verstöße /Folgen bei Nichteinhaltung der Wiederholungsfristen (§ 25),
 6. die nachträgliche Zulassung zur Prüfung (§ 9 Abs. 3),
 7. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 30 und § 32),
 8. die Feststellung der Ungültigkeit der Abschlussprüfung nach Zeugniserteilung (§ 36),
 9. die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen (§ 38),
 10. den Wechsel einer Studienrichtung (§ 4 Abs. 1),
 11. das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 11 Abs. 3 und 4),
 12. die Überprüfung der Gründe für einen Nachteilsausgleich (§ 29)
 13. die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 25).
 14. die Ablehnung oder Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 30),
 15. die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkten (§ 33),
 16. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen (§ 34),
 17. die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 37),
 18. die Aufbewahrung temporärer Fallakten (die Speicher-/Aufbewahrungsfrist ist in der Tabelle der Aufbewahrungsfristen der HSMW geregelt)
 19. die Zustimmung zu einer Betreuung der Abschlussarbeit durch eine nicht der HSMW angehörigen Person,
 20. die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit,

21. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (§ 39).

- (3) Das Dezernat Studierendenservice ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
1. das Führen der Studierenden- und Prüfungsakten,
 2. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
 3. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen
 4. die Bearbeitung der Anträge nach § 30 und § 31,
 5. das Ausstellen von Bescheinigungen,
 6. das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 35) sowie
 7. das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen.

§ 22

Hochschulprüfungsausschuss

- (1) Die HSMW bildet einen Hochschulprüfungsausschuss. Der Hochschulprüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Hochschulprüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung des Sachverhaltes und nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme von Entscheidungen zur Bewertung einer Prüfungsleistung.
- (3) Der Hochschulprüfungsausschuss tagt in der Regel quartalsweise. Die Mitglieder des Hochschulprüfungsausschusses können an der jeweiligen Sitzung in Präsenz oder bei Vorliegen etwaiger Hindernisse auch online teilnehmen.
- (4) Über den Inhalt der Sitzungen des Hochschulprüfungsausschusses und die Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen. Der Leiter der Sitzung bestimmt den Protokollführer.

§ 23

Zusammensetzung

- (1) Der Hochschulprüfungsausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind vorbehaltlich Satz 3 die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und des Instituts für Wissenstransfer und Digitale Transformation. Werden an weiteren zentralen Einrichtungen der HSMW Prüfungsausschüsse gebildet, so sind vorbehaltlich des Satzes 3 deren Vorsitzenden stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulprüfungsausschusses. Wurden an einer Fakultät oder einer zentralen Einrichtung mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, so bestimmen die Vorsitzenden dieser Prüfungsausschüsse aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulprüfungsausschusses.
- (3) Die Mitgliedschaft im Hochschulprüfungsausschuss ist an die Dauer der Amtszeit im jeweiligen Prüfungsausschuss gebunden.
- (4) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzung des Hochschulprüfungsausschusses nicht teilnehmen, so wird es durch dessen Stellvertreter im jeweiligen Prüfungsausschuss vertreten.

- (5) Mitglied des Hochschulprüfungsausschusses ohne Stimmrecht ist eine Vertretung der Studierenden, des Dezernates für Studierendenservice und der Stabsstelle Recht. Das studentische Mitglied wird vom Studierendenrat der HSMW für ein Jahr gewählt.

§ 24

Vorsitz

Der Hochschulprüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine dem Hochschulprüfungsausschuss vorsitzende sowie eine diese stellvertretende Person. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 25

Fristen

- (1) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen eine Regelstudienzeit fest. Diese umfasst die theoretischen Studiensemester, Praxismodule, Praxisforschungsmodule sowie Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit. Die Abschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, sie ist innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abzulegen. Modulprüfungen sollen in dem im Studienablaufplan vorgesehenen Semester abgelegt werden.
- (2) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Haben Studierende während einer Wahl- oder Bestellungsperiode in den Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, des Studentenwerkes oder in der Studienkommission des Studiengangs mitgewirkt oder waren sie als Gleichstellungsbeauftragte oder Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten tätig, wird ihnen eine Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für jede weitere Wahl- oder Bestellungsperiode wird ein weiteres Semester nicht angerechnet, insgesamt höchstens drei Semester.
- (3) Nicht zu vertretende Fristversäumnisse sind bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit, die Unterbrechung des Studiums wegen längerer schwerer Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes (vgl. § 30) sowie Studienverzögerungen infolge einer Behinderung (vgl. § 29) sowie Studienzeiten im Ausland.
- (4) Bis zum Ende jedes Semesters werden mindestens diejenigen Modulprüfungen angeboten, die nach dem Studienablaufplan vorgesehen sind. Prüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht studienbegleitend abgenommen werden, finden in der Regel in einem Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit statt.
- (5) In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen des Studienablaufplans in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

§ 26**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Sie können auch unbenotet bewertet werden. Für die Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Prüfungsergebnisse werden online über das Hochschulinformationssystem und den dort für die Studierenden zur Verfügung gestellten E-Mail-Account bekanntgegeben. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der HSMW.
- (2) Gegen die Prüfungsbewertung können Studierende Widerspruch erheben. Näheres hierzu regelt § 38 dieser Rahmenordnung.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der dem Studienablaufplan entsprechend gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Modulnote entspricht der Wertung:
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (5) Im Studienablaufplan als unbenotet gekennzeichnete Prüfungsleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Wird eine unbenotete Prüfungsleistung durch zwei prüfende Personen voneinander abweichend bewertet, so entscheidet über das Bestehen der Prüfungsleistung eine dritte prüfende Person.

- (6) In die Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung werden die Modulnoten aller benoteten Module des Studiengangs einschließlich der Note des Abschlussmoduls einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als bestanden bewertet wurde oder die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Enthält eine Modulprüfung unbenotete Prüfungsleistungen, so müssen diese bestanden sein. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen abweichend von Satz 1 nur bestanden, wenn die im Studienablaufplan bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Leistungspunkte des Moduls erworben.
- (2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn sie als nicht bestanden bewertet wurde oder wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Sie ist weiterhin nicht bestanden, wenn unbenotete Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden oder die in Abs. 1 Satz 3 genannten Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn Studierende ohne triftige Gründe sich nicht fristgemäß für die zweite Wiederholungsprüfung angemeldet haben.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Abschlussprüfung bestanden sind und das Abschlussmodul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Abschlussmoduls nicht bestanden ist. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Abschlussmoduls endgültig nicht bestanden ist. Die Studierenden können an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ausgestellt.
- (6) Wurde die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 28

Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens innerhalb

eines Jahres möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Als Antrag gilt die Anmeldung zur Prüfung.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten und die als nicht bestanden bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden, danach gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Als Antrag zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (5) An der HSMW im gleichen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 29 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder bzw. ständiger Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- bzw. Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, Prüfungs- bzw. Prüfungsvorleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- bzw. Prüfungsvorleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Studierende sind verpflichtet, die Gründe, die eine Gewährung eines Nachteilsausgleiches rechtfertigen sollen, durch hinreichend konkrete Angaben so zu benennen und nachzuweisen, dass der Prüfungsausschuss in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Machen Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss in (vorheriger) Absprache mit der zuständigen prüfenden Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sozialkontaktstelle für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung wird durch den Prüfungsausschuss hinzugezogen.
- (4) Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (5) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Sozialkontaktstelle spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn, bei späterem Eintritt der Gründe unverzüglich, unter Glaubhaftmachung

der Gründe zu stellen. Die Sozialkontaktstelle gibt den Antrag binnen einer Woche an den zuständigen Fakultätsprüfungsausschuss zur Entscheidung ab.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als nicht bestanden bewertet, wenn ein bindender Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn nach Antreten zu einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von dieser zurückgetreten wird. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Studierenden haben den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Dezernat Studierendenservice schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (3) Im Krankheitsfall haben die Studierenden unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin, ein qualifiziertes ärztliches Attest über das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit im Dezernat Studierendenservice vorzulegen. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und rückdatierte ärztliche Atteste sind nicht ausreichend. Bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen, kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (4) Einer Krankheit der Studierenden selbst steht eine Krankheit der von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kinder oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (5) Das Dezernat Studierendenservice entscheidet binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige über den Rücktritt und die glaubhaft zu machenden Umstände, in Zweifelsfällen zieht das Dezernat Studierendenservice den Prüfungsausschuss hinzu. Bei Hinzuziehung des Prüfungsausschusses, über die die Studierenden zu informieren sind, entscheidet dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige über den Rücktritt.
- (6) Der Grund für das Versäumen oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten eine Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 31 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Studierenden beim Dezernat Studierendenservice sind die Mutterschutzfristen wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Rahmenordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag der Studierenden zu berücksichtigen. Diese müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab die Elternzeit angetreten werden soll, dem Dezernat Studierendenservice mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder

ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen beim Dezernat Studierendenservice zu stellen.

§ 32

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Drohung, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Person kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung durch die aufsichtführende Person ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen auszuschließen ist.
- (2) Das Beisichführen eines nicht erlaubten Hilfsmittels wird als Täuschung gewertet, Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 33

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.
- (2) Bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind die Noten gemäß Anlage 1 umzurechnen. Enthält die Anlage 1 für das Notensystem der umzurechnenden Note keine Umrechnungsvorschrift, so erfolgt die Umrechnung nach der in Anlage 2 dargestellten modifizierten bayerischen Formel. Die umgerechneten Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Anerkennung eines gesamten Moduls kann in diesem eine Note anerkannt werden, wenn die anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung benotet wurden und das Benotungssystem vergleichbar und gleichwertig ist. Wird keine Note anerkannt, so wird für das anerkannte Modul der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Anerkennung von einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls wird für diese der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Zur Ermittlung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen berücksichtigt, die abgelegt wurden. Dabei sind die abgelegten Prüfungsleistungen so zu gewichten, dass diese dem Verhältnis der im Studienablaufplan für die Prüfungsleistung festgelegten

Gewichtung zur Summe der dort festgelegten Gewichtungen aller abgelegten Prüfungsleistungen entspricht. Die Anerkennung des Abschlussmoduls ist ausgeschlossen.

- (5) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte können nach der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung nicht mehr für diese Prüfungsleistung anerkannt werden.

§ 34

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. § 33 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Eine Anrechnung findet auf Antrag statt. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Mit dem Antrag ist der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung begehrt wird, nachzuweisen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass diese den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Im Zweifel kann eine Einstufungsprüfung stattfinden.
- (4) Begehren mehrere Studierende die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Im Abschlussmodul findet keine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten statt.
- (6) Bei Anrechnung eines gesamten Moduls gilt § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Anrechnung kann im Diploma Supplement dargestellt werden, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 35

Zeugnis und Abschlussurkunde

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Abschlussmoduls und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 18) aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhalten die Studierenden die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Abschlussurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftszeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (5) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (6) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird auf Antrag zusätzlich zur Gesamtnote ausgewiesen, wie viele Studierende innerhalb der letzten drei Jahre den Studiengang absolviert haben und welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs welche Gesamtnote erreicht hat (ECTS-Einstufungstabelle).

§ 36

Feststellung der Ungültigkeit der Abschlussprüfung nach Zeugniserteilung

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 32 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den betroffenen Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Unterlagen einer einzelnen Prüfungsleistung kann bei den jeweiligen Prüfenden gestellt werden.

§ 38

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Der Widerspruch per einfacher E-Mail ist unzulässig und wahrt nicht die Widerspruchsfrist.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Hochschulprüfungsausschuss. Näheres regelt § 22 dieser Rahmenordnung.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zur Überdenkung der prüfungsspezifischen Wertungen zu. Wird die Prüfungsentscheidung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Abschnitt: Abweichende Regelungen zum Abschlussmodul

§ 39

Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Abschlussarbeit

- (1) Mit dem Abschlussmodul wird das Studium abgeschlossen. Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann abweichend hiervon regeln, dass ein Kolloquium nicht Bestandteil des Abschlussmoduls ist und das Studium mit der Abschlussarbeit abgeschlossen wird.
- (2) Die als Abschlussarbeit benannte Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit, ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. In dieser soll nachgewiesen werden, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Fachgebiets des Studienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (4) Die Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der HSMW in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Abschlussarbeit von einer außerhalb der HSMW tätigen prüfungsberechtigten

Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Studierenden können eine Person vorschlagen, welche die Abschlussarbeit betreut. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden; in einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur, wenn es nicht schon bei einem vorangegangenen Versuch zurückgegeben wurde. Die Fakultät stellt sicher, dass den Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit ausgegeben werden kann.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden. Die möglichen Verlängerungszeiträume werden durch die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Abschlussarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (7) Ist die Fertigstellung der Abschlussarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine Verlängerung von bis zu zwei Monaten gewährt werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss und den jeweiligen Prüfenden per E-Mail im Dateiformat PDF einzureichen. Zusätzlich erhalten die Prüfenden, soweit ausdrücklich gefordert, ein gedrucktes und gebundenes Exemplar. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 40

Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit wird von zwei prüfenden Personen selbständig bewertet, von denen mindestens eine eine Professur an der HSMW innehat. Darunter soll die die Abschlussarbeit betreuende Person sein. Die Abschlussarbeit kann auch von einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person bewertet werden, soweit diese an der HSMW in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Abschlussarbeit von einer außerhalb der HSMW tätigen prüfungsberechtigten Person bewertet werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Hiervon abweichende Regelungen sind in den fachspezifischen Studien-

und Prüfungsordnungen zu konkretisieren. Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

- (3) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle des Bestehens der Arbeit die Bewertungen der Prüfenden um mehr als 2,0 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfenden damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 26 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Hat eine prüfende Person die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über das Bestehen der Arbeit. Ist die Arbeit bestanden, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für das Bestehen votierenden Gutachten gebildet. § 26 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus dem gemäß dem Studienablaufplan gewichteten Durchschnitt der Noten für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium. § 26 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Studierende sind verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Abschlussmoduls ein digitales Exemplar (Pflichtexemplar) der Abschlussarbeit bei der Hochschulbibliothek einzureichen. Die Hochschulbibliothek kann Vorgaben über die Art und Weise der Einreichung machen. Das Pflichtexemplar geht in den Bestand der Hochschulbibliothek über. Die Studierenden übertragen der Hochschulbibliothek das Recht der Verbreitung (§ 17 UrhG) und das Recht, die Arbeit öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden und sind im Erfassungsbeleg festzuhalten.
- (7) Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung des Abschlussmoduls ist nur auf formlosen, schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss und innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich; als Antrag gilt auch die Anmeldung zur Prüfung.

§ 41 Kolloquium

- (1) Für das Kolloquium ist zuzulassen, wessen Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In einem Kolloquium soll in der Diskussion die Kompetenz nachgewiesen werden, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen zur Abschlussarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Die Dauer des Kolloquiums regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission soll in der Regel aus den Prüfenden der Abschlussarbeit bestehen. Weitere Prüfende können beigezogen werden.
- (2) Für das Kolloquium gelten § 11 Abs. 3 sowie § 31 und § 32 entsprechend. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 13 entsprechend.
- (3) Die Abschlussarbeit ist nur bestanden, wenn das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsleistungen gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen gewählten Studienganges, unmittelbar für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2026.
- (2) Für vor dem Sommersemester 2026 immatrikulierte Studierende gilt die Rahmenordnung subsidiär zu den bestehenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Im Falle von Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenordnung bestehenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung verlieren ihre Gültigkeit zu Beginn des Sommersemesters 2028 (1. März 2028). Den Fakultäten obliegt es, bis zu dem genannten Zeitpunkt die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen an die Regelungen dieser Rahmenordnung anzupassen. Soweit eine Anpassung an die Rahmenordnung nicht bis zum 29. Februar 2028 erfolgt ist, gelten ab dem 1. März 2028 die Regelungen der Rahmenordnung unmittelbar und vorrangig vor denen der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 43

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 25. März 2026 im Benehmen mit dem Rektorat vom 7. April 2026.

Mittweida, den 13. April 2026

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt

Anlage 1

Tabelle zur Umrechnung von Noten für im
Ausland erbrachte Studien- und
Prüfungsleistungen von HSMW-
Studierenden

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)



Wichtige Hinweise zur Verwendung dieser Tabelle:

1. Bei der Umrechnung fremder Notensysteme ist die einer HSMW-Note zugeordnete fremde Note immer die Schwelle, ab der diese HSMW-Note vergeben wird. Beispiel: Die brasilianische Note 8 wird zu einer 2,0 an der HSMW umgerechnet, gleiches gilt für eine brasilianische Note 8,1; 8,2; etc. Erst eine Note 8,5 wird zu einer 1,7 an der HSMW.
2. Für alle Hochschulen, die nicht explizit vermerkt sind, sollte das detaillierteste System auf dem Leistungsnachweis verwendet werden und die entsprechende Umrechnung des Landes verwendet werden. Beispiel: Eine Hochschule in China gibt das nationale Notensystem (60-100) und zusätzlich das ECTS-Notensystem (A-F) an, so wird das nationale verwendet.
3. Wenn Hochschulen explizit in Klammern vermerkt sind, wird hier die entsprechende Umrechnung empfohlen, es sei denn ein detaillierteres Notensystem ist ausgewiesen.
4. Bei Umrechnungen mit * wurde eine Anpassung der effektiven Bestnote aufgrund erwiesener Vergabepraxis und/oder einem einschlägigen Beschluss der KMK vorgenommen, siehe dazu auch die Hinweise zur Bestnote. Beispiel: Für das belgische System mit Noten von 10-20 wurde die Bestnote aufgrund erwiesener Vergabepraxis auf 18 herabgesetzt.

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)



HSMW	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	Bestehens- grenze	Bestnote	Noten- stufen
ECTS	A		B		C		D		E		4,0	1,0	10
Prozentskala mit Bestehensbereich 50-100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	E	A	5
											50	100	51
Argentinien	10	9	8		7	6		5	4		4	10	7
Australien (insb. Perth)	A+	A		B+		B	C+		C		C	A+	6
Australien 2 (insb. Queensland)	HD		D			C/CR		P			P	HD	4
Belgien*	18	17	16	15	14	13	12	11	10		10	20 (18*)	9
Brasilien	9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0	5	10	51
Brasilien 2	E/A			B			C				C	E/A	3
Brasilien 3	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	50	100	51
Bulgarien	6		5			4		3			3	6	4
Chile	6,7	6,4	6,1	5,8	5,5	5,2	4,9	4,6	4,3	4,0	4	7	31
Chile 2 (insb. Universidad Tecnica Federico Santa Maria)	96	91	87	82	78	73	68	64	59	55	55	100	46
China	5/A		4/B			3/C		2/D			2/D	5/A	4
China 2	96	92	88	84	80	76	72	68	64	60	60	100	41
China 3 (insb. Hong Kong)	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	D	A+	11
China 4 (insb. Tsinghua University)	A/A+	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	D	A	10
Dänemark	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	2	12	11
Estland (insb. TU Tallinn)	5		4		3		2		1		1	5	5
Finnland	3	3-	2,5	2+	2	2-	1,5	1+	1		1	3	9

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)

HSMW	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	Bestehens- grenze	Bestnote	Noten- stufen
ECTS	A		B		C		D		E		4,0	1,0	10
Prozentskala mit Bestehensbereich 50-100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	E	A	5
											50	100	51
Frankreich*	17	16	15	14		13	12	11	10		10	20 (17*)	8
Frankreich 2	A+	A/A-	B+	B/B-	C+	C/C-	D+	D/D-	E+	E/E-	E/E-	A+	10
Frankreich 3*	16,3	15,6	14,9	14,2	13,5	12,8	12,1	11,4	10,7	10	10	20 (17*)	71
Frankreich 4 (insb. ESC Rennes School of Business)	A		B		C		D		E		E	A	5
Griechenland	10	9		8		7	6		5		5	10	6
Griechenland 2 (insb. TUC)	9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5	5	5	10	51
Großbritannien*	80	75	71	66	62	57	53	48	44	40	40	100 (84*)	45
Hong Kong	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	D	A+	11
Indien	94	87	80	73	67	60	53	46	39	33	33	100	68
Indien 2 (insb. IIT Madras)	S	A		B		C	D		E		E	S	6
Indien 3 (insb. IIT Delhi)	A	A-	B		B-	C		C-	D		D	A	7
Irland*	80	75	71	66	62	57	53	48	44	40	40	100 (84*)	45
Island	9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0	5,0	10	51
Israel	96	91	87	82	78	73	68	64	59	55	55	100	46
Italien	29	28	27	25	24	23	21	20	19	18	18	30	13
Japan	96	92	88	84	80	76	72	68	64	60	60	100	41
Japan 2 (insb. KEIO)	S		A		B		C				C	S	4
Kanada	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,0	1,0	10
Kanada 2	9	8		7		6	5		4		4	9	6
Kanada 3 (insb. Polytechnique Montréal)	A/A*	B+	B		C+	C		D+	D		D	A/A*	7

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)

HSMW	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	Bestehensgrenze	Bestnote	Notenstufen
ECTS	A		B		C		D		E		4,0	1,0	10
Prozentskala mit Bestehensbereich 50-100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	E	A	5
											50	100	51
Kanada 4	A	A-	B+	B	B-	C	C-	D+	D	D-	D-	A+	12
Kanada 5 (insb. UBC)	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	50	100	51
Kanada 6 (insb. University of Alberta)	A+	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	D	A+	11
Korea (Republik)	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	D	A+	10
Korea (Republik) 2	4,3	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,0	1,0	4,3	10
Korea (Republik) 3 (insb. KAIST)	A	A-	B+	B	B-	C	C-	D+	D	D-	D-	A+	12
Kroatien	5		4			3		2			2	5	4
Lettland	10	9	8		7	6		5	4		4	10	7
Libanon (insb. Lebanese University)	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	50	100	51
Litauen	10	9	8		7	6		5	4		4	10	7
Luxemburg	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	10	20	11
Malta	94	89	83	78	72	67	61	56	50	45	45	100	55
Mexiko	10		9		8		7		6		6	10	5
Mexiko 2 (insb. ITESM)	97	94	91	88	85	82	79	76	73	70	70	100	31
Neuseeland	HD		D			C		P			P	HD	4
Niederlande*	9	8,5	8		7,5	7		6,5	6		6	10 (9*)	7
Niederlande 2 (insb. Maastricht University)*	8,5	8	7,5		7	6,5		6	5,5		5,5	10 (8,5*)	7
Niederlande 3 (insb. Utrecht University)*	9	8,5	8	7,5		7	6,5	6	5,5		5,5	10 (9*)	8
Norwegen	A		B		C		D		E		E	A	5
Norwegen 2	5		4		3		2		1		1	5	5

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)

HSMW	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	Bestehensgrenze	Bestnote	Notenstufen
	A		B		C		D		E		4,0	1,0	10
ECTS	A		B		C		D		E		E	A	5
Prozentskala mit Bestehensbereich 50-100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	50	100	51
Norwegen 3	1,3	1,6	1,9	2,2	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0	4,0	1,0	30
Oman	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	D	A	10
Österreich	1		2			3		4			4	1	4
Polen	5,0		4,5		4,0		3,5		3,0		3,0	5,0	5
Polen 2	6		5		4		3		2		2	6	5
Portugal*	18	17	16	15	14	13	12	11	10		10	18	9
Rumänien	10	9		8		7	6		5		5	10	6
Russland	5			4			3				3	5	3
Schweden	VG					G					G	VG	2
Schweden 2 (insb. Chalmers)	5			4			3				3	5	3
Schweden 3 (insb. KTH)	A		B		C		D		E		E	A	5
Schweiz	10	9		8		7	6		5		5	10	6
Schweiz 2	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	10	20	11
Schweiz 3 (insb. ETH und EPFL)	6,00	5,75	5,50	5,25	5,00	4,75	4,50	4,25	4,00		4,00	6,00	9
Singapur	A+	A	A-	B+	B	B-	C+	C	D+	D	D	A+	10
Singapur 2 (insb. NTU und NUS)	A+/A/5.0	A-/4.5	B+/4.0	B/3.5	B-/3.0	C+/2.5	C/2.0	D+/1.5	D/1.0		D/1.0	A+/A/5.0	9
Slowakei	1,0		1,5		2,0		2,5		3,0		3,0	1,0	5
Slowenien	10		9		8		7		6		6	10	5
Spanien	9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0	5,0	10	51
Südafrika (insb. Cape Town)	75	70	68	65	63	60	57	55	52	50	50	75	26
Syrien 1	96	92	88	84	80	76	72	68	64	60	60	100	41

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)

HSMW	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	Bestehensgrenze	Bestnote	Notenstufen
ECTS	A		B		C		D		E		4,0	1,0	10
Prozentskala mit Bestehensbereich 50-100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	E	A	5
											50	100	51
Syrien 2	(martabat) sharaf		imtiyaz		djayyid djiddan		djayyid		maqbul		maqbul	(martabat) sharaf	5
Taiwan	96	92	88	84	80	76	72	68	64	60	60	100	41
Taiwan 2 (insb. National Taiwan University Graduate Students)	A+	A		A-		B+	B		B-		B-	A+	6
Taiwan 3 (insb. National Taiwan University Undergraduate Students)	A+	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		C-	A+	9
Thailand	A	B+	B		C+	C		D+	D		D	A	7
Thailand 2	4,0	3,5	3,0		2,5	2,0		1,5	1,0		1,0	4,0	7
Tschechien	výborne		velmi dobre		dobře		dobře		dostatečně		dobře	výborne	3
Tschechien 2	výborne		velmi dobre		dobře		uspokojivě		dostatečně		dostatečně	výborne	5
Tschechien 3 (insb. CTU Prague/ČVUT)	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	50	100	51
Türkei (insb. TU Istanbul)	AA	BA	BB		CB	CC		DC	DD		DD	AA	7
Türkei 2 (insb. Hacettepe U)	A1	A2	B1	B2		C1	C2	D1	D2		D2	A1	8
Türkei 3	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	D	A	10
Türkei 4	4,0	3,5	3,0		2,5	2,0		1,5	1,0		1,0	4,0	7
Ukraine	5+	5	5-	4+	4	4-	3+	3	3-		3-	5+	9
Ungarn	5		4			3		2			2	5	4
USA	A	A-	B+	B	B-	C	C-	D+	D	D-	D-	A+	12
USA 2	A	AB		B		BC	C		D		D	A	6
USA 3	4,0	3,5	3,0		2,5	2,0		1,5	1,0		1,0	4,0	7
Zypern (Republik)	10	9		8		7	6		5		5	10	6

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)

Allgemeines

Die vorliegende Empfehlung zur Umrechnung ausländischer Noten zum Zweck der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte von HSMW-Studierenden wurde von einer Fachkommission in Auftrag gegeben, um eine faire, transparente und HSMW-weit einheitliche Umrechnung von ausländischen Noten zu ermöglichen.

Wenn über diese Empfehlung hinausgehende Absprachen zur Notenumrechnung mit ausländischen Partnerhochschulen oder fachspezifische Umrechnungssysteme existieren, können diese verwendet werden. Dies sollte jedoch transparent dargestellt werden.

Die inhaltliche Prüfung bei Anträgen auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen erfolgt durch die Prüfungsausschüsse oder durch von diesen beauftragten Personen der Fakultäten.

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)



Grundsätze bei der Umrechnung ausländischer Noten zur Anerkennung an der HSMW und der Verwendung der Umrechnungstabelle und -formel:

1. Bei der Umrechnung von Noten im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen soll die vorliegende Umrechnungstabelle verwendet werden.
2. Umrechnungstabellen ausländischer Hochschulen haben an der HSMW keine Gültigkeit.
3. Wenn eine anzuerkennende Leistung im Ausland benotet wurde, so ist die entsprechende Anerkennung nach Umrechnung auch an der HSMW zu benoten. Anzuerkennende Leistungen ohne Note können mit „bestanden“ anerkannt werden.
4. Die Umrechnungstabelle gilt nicht für Abschlussnoten, da in einigen Ländern bei der Benotung zwischen Prüfungsleistungen und Gesamtnoten unterschieden wird.
5. Eine Nutzung der Umrechnungstabelle an anderen Hochschulen oder für andere Zwecke (z.B. zur Umrechnung von HSMW-noten in fremde Notensysteme) wird ausdrücklich nicht empfohlen und es kann in diesen Fällen auch keinerlei Gewähr übernommen werden.
6. Notensysteme, die nicht in der Tabelle enthalten sind, können unter Beachtung der Hinweise und anhand der unten erläuterten Umrechnungsmethode transferiert werden, kontaktieren Sie in diesen Fällen auch Ihre studienkoordinierenden Personen für entsprechende Anpassungen beim nächsten Update.

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)



Umrechnungsformel:

Die zu Grunde liegende Idee ist eine lineare Abbildung zwischen der auswärtigen und der hiesigen Notenskala, ähnlich wie sie die „Bayerische Formel“ für Abschlussnoten vornimmt. Zunächst stellt man fest, dass die hiesige Notenskala aus 10 Einzelnoten zwischen der Bestehensgrenze 4,0 und der Bestnote 1,0 besteht, denen die Noten eines auswärtigen Systems zugeordnet werden sollen.

Dies sei am Beispiel des nicht-numerischen Notensystems der USA illustriert. Dieses besitzt formal 12 Notenstufen im Bestehensbereich zwischen der Bestehensgrenze von D- und der Bestnote von A+:

4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
										Noten der HSMW	
										Notenstufen HSMW	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
D-	D	D+	C-	C	C+	B-	B	B+	A-	A	A+
										Notenstufen USA	
										Noten der USA	

Da man zu Gunsten der oder des Studierenden davon ausgeht, dass sie oder er innerhalb der erreichten auswärtigen Notenstufe die bestmögliche Leistung erzielt hat (siehe Abbildungspfeile in der Tabelle), kann die auswärtige Notenstufe wie folgt in die Notenstufe an der HSMW umgerechnet werden

wobei

$$N_{\text{HSMW}} = \frac{N_{\text{Auswärtig}}}{N_{\text{Gesamt}}} \cdot 10$$

$N_{\text{Auswärtig}}$ die erreichte Notenstufe im Bestehensbereich des auswärtigen Notensystems,
 N_{Gesamt} die Gesamtzahl der Notenstufen im Bestehensbereich des auswärtigen Notensystems sowie
 N_{HSMW} die umgerechnete Notenstufe an der HSMW.

sind und das Ergebnis dieser Berechnung immer auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird (keine mathematische Auf- oder Abrundung). Beispielsweis ergäbe sich für ein C- im USA Notensystem damit Folgendes:

$$N_{\text{HSMW}} = \frac{4}{12} \cdot 10 = 3,33$$

d.h. die HSMW Notenstufe 4 und damit die Note 3,0.

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)

Anlage 2

Modifizierte bayerische Formel

$$N = 1 + 3 \cdot \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

N	umgerechnete Note
P	im Zeugnis ausgewiesene Note oder Punktzahl (umzurechnende Note)
P _{max}	Oberer Eckwert (bestmögliche Note oder Punktzahl)
P _{min}	Unterer Eckwert (Bestehensgrenze)

N = 1,0 für P > P_{max}

Der Gültigkeitsbereich ist auf genügende Noten eingeschränkt.

Stand: 03.12.2025 (angelehnt an die Tabelle der RWTH Aachen)